



Datum: 06.09.2011

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Jugendamt/Kindergärten, Jugendpflege	Sachbearb.: Frau Schütte / Herr Hiltcher
-----------------	--	---

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Jugendamt					
Bürgermeisterbüro					

TOP: Einrichtung eines Jugendparlamentes o. ä. in der Stadt Schmallenberg - Antrag der SPD-Ratsfraktion

Produktgruppe: 36.02 Kinder- und Jugendarbeit

1. Beschlussvorschlag:

Dem Haupt- und Finanzausschuss und der Stadtvertretung zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

2. Sachverhalt und Begründung:

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 15.05.2011 die Einrichtung eines Jugendparlamentes o. ä. beantragt. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

In Ihrer Sitzung am 26.05.2011 hat die Stadtvertretung den Antrag entsprechend der gängigen Praxis zur Beratung in die Fraktionen und Beschlussvorbereitung an die zuständigen Ausschüsse verwiesen. Die Verwaltung wurde beauftragt, für die weitere Beratung das Thema inhaltlich aufzubereiten.

Allgemeines

Auf kommunaler Ebene existieren in Deutschland unterschiedliche Beteiligungsformen von Kindern und Jugendlichen. Diese werden z. B. als Kinder- und Jugendparlament, Jugendbeirat, Jugendrat, Jugendgemeinderat, Jugendversammlung, Kinder- und Jugendforum bezeichnet.

Die Begrifflichkeit Jugendparlament und Jugendgemeinderat erweckt vielleicht Erwartungen, die den kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten nicht entsprechen. Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt. Die Bürgerschaft wird durch den Rat, die gewählten Ratsmitglieder und den Bürgermeister vertreten (§ 40 GO NRW). Grundsätzlich ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig. Er kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse

übertragen (§ 41 GO NRW). Ausschüsse sind dadurch gekennzeichnet, dass ihnen mehr Ratsmitglieder als sachkundige Bürger angehören müssen (§ 58 Abs. 3 GO NRW).

Aufgrund der Flächengröße der Stadt hat die Stadtvertretung in der Hauptsatzung auf freiwilliger Basis 21 Stadtbezirke errichtet, für die entweder Bezirksausschüsse gebildet oder Ortsvorsteher gewählt wurden (vergl. § 39 GO NRW).

Diese Entscheidung ist von dem Gedanken getragen, für alle Einwohnerinnen und Einwohner ortsnahe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zu haben. Die örtliche Gliederung entspricht der ehrenamtlichen Organisationsstruktur, da weitaus die meisten Gruppen und Vereine in und für ihren Ort tätig sind und es wenige stadtweit aktive Gruppierungen gibt. Im Stadtwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder in vielen Bürgerversammlungen wie beispielsweise in Dorlar und Fleckenberg zur Gestaltung der Ortsmitte oder bei der Aufstellung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes wurde durch die Vielzahl der Teilnehmer das alters- und geschlechterübergreifende Interesse der Menschen an ihrem Lebensumfeld deutlich, das sich in sehr vielfältigen Erscheinungsformen wiederfindet.

Auf der Stadtebene führt die Kommunalpolitik die Interessen zusammen. Die Ratsvertreter verstehen sich in bestem Sinne als Anwälte aller Bürgerinnen und Bürger. Die zeitliche Anspannung ist durchaus hoch. Daher hat man vor einigen Jahren auch die Zahl der Ausschüsse reduziert und weiterhin konsequent darauf verzichtet, im kommunalen Gefüge besondere Interessenvertretungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wie z. B. Ausländerbeiräte, Integrationsbeiräte, Gleichstellungsausschüsse, Seniorenbeiräte o. ä. zu errichten. Von Lennep schreibt im „Leitfaden für die Ratsarbeit“, S. 118, zum Thema freiwillige Ausschüsse: „Wie viele Ausschüsse der Rat neben den Pflichtausschüssen bildet, steht ihm frei. Erfahrungen haben jedoch gezeigt, dass eine große Zahl von Ausschüssen der Qualität der Aufgabenerledigung eher abträglich ist. Schon aus diesem Grunde sollte genau erwogen werden, welche Ausschüsse tatsächlich die Arbeit des Rates erleichtern können.“

Diese grundsätzlichen Überlegungen gelten natürlich auch für die Einrichtung besonderer Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche, zumal der Jugendhilfeausschuss in seiner besonderen Form der Besetzung gerade für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit den Kreis der Ausschussangehörigen sehr weit zieht, indem je 3 Vertreter der in der Stadt Schmallenberg wirkenden und anerkannten Träger der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände einbezogen werden, schließlich 8 weitere sachkundige Vertreter mit beratender Stimme. Schließlich hat die Stadtvertretung sowohl bei der Aufstellung des Haushaltsstrukturkonzeptes im Jahre 2005 als auch angesichts der kommunalen Finanzkrise zuletzt am 17.12.2009 beschlossen, dass weitere Kosten auslösende freiwillige Aufgaben nach Möglichkeit nicht übernommen werden sollen.

Unabhängig von der Begrifflichkeit erfüllen die meisten Kinder- und / oder Jugendvertretungen folgende Anforderungen:

- Kinder und / oder Jugendliche können in der Kinder- und / oder Jugendvertretung direkt mitwirken
- die Kinder- und / oder Jugendvertretung wird im Rahmen der offenen Jugendarbeit nach § 11 Kinder- und Jugendhilfegesetz eingerichtet und tätig (d. h., das Gremium muss allen Kindern und / oder Jugendlichen einer Kommune offen stehen)
- die Kinder- und / oder Jugendvertretung muss auf kommunale Mitbestimmung ausgerichtet sein
- die Kinder- und / oder Jugendvertretung darf nicht so organisiert sein, dass sie den offenen Formen der Beteiligung zuzurechnen wäre (z. B. Jugendeinwohnerversammlungen).

Zusammensetzung

Das „klassische“ Kinder- und Jugendparlament setzt sich in der Regel aus gewählten oder delegierten Kindern und Jugendlichen zusammen. Die Anzahl der Mitglieder schwankt dabei zwischen 5 und 30, in Ausnahmen auch noch mehr Vertretern. Nicht selten orientiert man sich in der Mitgliederzahl am bestehenden Kommunalparlament.

Ob es sich um eine reine Kinder- oder aber um eine reine Jugendvertretung handelt, hängt allein vom Alter der beteiligten Kinder und Jugendlichen ab. In der Praxis orientiert man sich an folgenden Altersgrenzen:

Umfasst das repräsentative Beteiligungsmodell gewählte Kinder zwischen 8 und 14 Jahren, handelt es sich um eine reine Kinderinteressenvertretung. Bei einer Altersspanne von 10 bis 18 Jahren kann von einem Kinder- und Jugendparlament gesprochen werden. Mitglieder zwischen 14 und 18 Jahren bilden eine Jugendinteressenvertretung. Da mit Erreichen der Volljährigkeit bei vielen Menschen die Lebensphase „Jugend“ noch nicht abgeschlossen ist, könnten auch junge Volljährige – die keine „echten“ Jugendlichen mehr sind – in den Gremien vertreten sein.

Wahlen und Wählbarkeit

Für die Wahlberechtigung zu einem Kinder- und Jugendparlament gibt es keine kommunalverfassungsrechtlichen Vorgaben. Es ist grundsätzlich möglich alle Kinder- und Jugendlichen einer Kommune an der Wahl zu beteiligen. Denkbar ist auch eine Wahl durch alle Schüler (auch Auswärtige) oder aber auch durch Delegierte von Vereinen oder Schülervertretungen.

Die Wahlperiode kann sich an der Wahlzeit der Stadtvertretung orientieren. Sie kann jedoch auch davon abweichen und eine Wahlperiode von ein oder zwei Jahren vorsehen.

Das Wahlverfahren kann formell-streng wie bei Erwachsenenwahlen (Wahllokale, Briefwahl) oder unkonventionell-pragmatisch (z. B. in Jugendvollversammlungen nur durch die Anwesenden, geheim oder mit Handzeichen) geregelt werden. Es ist auch denkbar, dass nur in den Schulen gewählt wird.

Begleitung

Die Sitzungen eines Kinder- und / oder Jugendparlaments brauchen eine gute fachliche Begleitung. Außer den Mandatsträgern und den Zuhörern sollten daher Vertreter aus Verwaltung und / oder Politik sowie der Jugendpflege an den Sitzungen teilnehmen. Denkbar ist auch, dass die Sitzungen von pädagogisch geschulten Fachkräften moderiert werden.

Häufigkeit der Treffen

Die Anzahl der jährlichen Treffen kann in einer Geschäftsordnung o. ä. geregelt werden. Es ist grundsätzlich vorstellbar, dass sich das Gremium wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder auch nur einmal im Jahr trifft.

Einfluss auf die Häufigkeit der Treffen dürfte der Kompetenzbereich des Beteiligungsgremiums haben.

Formalien und rechtliche Anbindung

Die Einrichtung eines parlamentarischen Beteiligungsmodells ist durch die Stadtvertretung zu beschließen. Diese hat auch darüber zu entscheiden, welche Kompetenzen einem Kinder- und / oder Jugendparlament zugestanden werden. Oftmals erfolgt eine Verankerung in der Hauptsatzung der Gemeinde, in der auch die Befugnisse und Kompetenzen (z. B. Rede- und Antragsrecht) geregelt werden können.

Organe

Die Kinder- und / oder Jugendparlamente verfügen regelmäßig über eigene Organe. Je nach Größe des Gremiums kann es ein intern gewähltes Präsidium bzw. einen oder mehrere Vorsitzende(n) geben, welche auch als Sprecher bezeichnet werden können und denen bestimmte Kompetenzen zugesprochen werden (wie z. B. Versammlungen einzuberufen oder aber das Kinder- und / oder Jugendparlament in Ausschüssen der Kommune zu repräsentieren).

Themen

Folgende große Bereiche können festgemacht werden:

- Sport und Freizeit,
- Kommunikation und Veranstaltungen,
- Schule,
- Mobilität,
- Umwelt.

Kosten

Durch die Einführung eines Kinder- und / oder Jugendparlaments würden zusätzliche Sach- und Personalkosten entstehen. Die Höhe der Kosten ist abhängig von der Gestaltung der Organisationsstruktur eines Kinder- und / oder Jugendparlaments.

Der zusätzliche organisatorische Aufwand für Politik und Verwaltung ist derzeit kaum abschätzbar.